btu beraterpartner

Überbrückungshilfe III & Neustarthilfe 2021

STEUERBERATUNG • WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Wir sind Ihr beraterpartner

IHR REFERENT

Benjamin Müller
Steuerberater • Partner

Steuerberater Benjamin Müller verantwortet innerhalb der btu beraterpartner Gruppe das klassische Steuerberatungsgeschäft im nationalen Bereich.

Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen in der nationalen und internationalen Steuerberatung für natürliche Personen und Gesellschaften, Erbfolge- und Unternehmensnachfolgeberatung, nationaler und internationaler Rechnungslegung und Reporting und Begleitung bei Bankgesprächen und (Re-)Finanzierungen.

DIE BTU BERATERPARTNER GRUPPE

UNSER QUALITÄTSVERSPRECHEN

Digitale Kanzlei 2020
DATEV

Geprüftes Kanzleimanagement
QM
www.dstv.de
Deutscher Steuerberaterverband e.V.

smf. schleus marktforschung
MANDANTEN MONITOR
SEHR GUT (1,4)
Gesamtzufriedenheit
60 Befragte | 12/2019
www.mandantenmonitor.de

INTERNATIONAL
CERTIFICATION
MANAGEMENT
Zertifiziertes QM-System nach
DIN ISO 9001:2015

UNSERE BRANCHENERFAHRUNG

Finanzdienstleistungen
- Investmentfonds
- Finanzdienstleister
- Privat-Equity-Funds

Produzierendes Gewerbe
- Automobilzulieferer
- Bauindustrie
- Oberflächen-Veredelung
- Kälte- & Wärmesysteme

Real Estate Service
- Immobilienfonds
- Privat-Equity-Gesellschaften
- Nationale und internationale Investoren

Handel
- Kraftfahrzeughandel
- Baumaschinenhandel
- Lebensmittelgroßhandel
- Schuhhandel
- Kälte- & Wärmesystem-Handel
- Verlage

Gesundheitswesen
- Medizintechnik & Zahnlabore
- Apotheker & Sanitätshäuser
- Ärzte & OP-Zentren
- Ernährungsberater

Vereine / Stiftungen

Dienstleistung
- Gastronomie & Hotellerie
- Beratungsunternehmen
- Ingenieurgesellschaften
- Sicherheitsdienstleister
- Handelsvertreter & Vermittler
- Eventveranstalter

Corona-Hilfen der Bundesregierung

Überbrückungshilfe III
&
Neustarthilfe 2021

Stand 18.02.2021

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Die Corona-Pandemie stellt Gesellschaft und Wirtschaft weiterhin vor immense Herausforderungen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und das Bundesministerium der Finanzen (BMF) haben deshalb die Überbrückungshilfen erneut verlängert und deutlich vereinfacht.

- Verlängerung der Überbrückungshilfe II (September bis Dezember 2020) zu verbesserten Konditionen
- Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von Unternehmen, die Corona-bedingt oder auf Grund Betriebsschließungen unter erheblichen Umsatzausfällen (>30%) leiden
- Bundesweit einheitliche Voraussetzungen, Vorgaben durch BMWi und BMF, zentrale Zuständigkeit BUND
- Zentrales & digitales Antragsportal: https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html (Überbrückungshilfe, Novemberhilfe und Dezemberhilfe, Neustarthilfe)

Beihilferahmen:

Beihilfegrundlagen Kleinbeihilfen vs. Fixkostenhilfe

- Soforthilfen des Bundes
- Überbrückungshilfe I
- Novemberhilfe
- Dezemberhilfe
- KfW-Schnellkredit gilt mit vollem Darlehensbetrag als Subvention
- KfW-Unternehmerkredit (037, 047) > 6 Jahre Laufzeit
  - Maximal EUR 2.000.000
    (EUR 1.800.000 **Kleinbeihilfevolumen** + EUR 200.000 De-minimis-Beihilfe)

✓ **Restvolumen für Überbrückungshilfe II + Überbrückungshilfe III ?**

- Kein Verlustvorbehalt („ungedeckte Fixkosten“)
- Novemberhilfe und Dezemberhilfe darf auch im Gewinnfalle in Anspruch genommen werden
- Überbrückungshilfe II ist rückwirkend auf Basis Kleinbeihilfe möglich (ohne Verlustvorbehalt)

- Fixkostenhilfe bis EUR 10.000.000 nur im Verlustfall („ungedeckte Fixkosten“)

Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Überbrückungshilfe III

Überbrückungshilfe erneut verlängert und deutlich vereinfacht.

Unternehmen <750 Millionen Euro Jahresumsatz, Soloselbständige, Freiberufler sowie gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, die zwischen November 2020 und Juni 2021 Umsatzeinbußen von mindestens 30 Prozent verzeichnen mussten, erhalten Fixkostenzuschüsse. Je nach Höhe des Umsatzeinbruches werden 40 Prozent, 60 Prozent oder 90 Prozent der Fixkosten erstattet.

Die Antragstellung erfolgt zwingend über prüfende Dritte.

Die Antragsfrist endet am 31. August 2021.

Antragsvoraussetzungen

- Unternehmen <750 Millionen Euro Jahresumsatz (im Unternehmensverbund)
- Soloselbständige & Freiberufler (ohne Mitarbeiter, MA Stichtag 31.12.2020) **im Haupterwerb** (2019 oder 2/2020 51% des Gesamteinkommens)
- Geschäftstätigkeit musste in Folge der Corona-Krise anhaltend vollständig oder zu wesentlichen Teilen eingestellt werden
- Umsatzeinbußen zwischen November 2020 und Juni 2021 >30%
- Am 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten

Unternehmen die nach dem 30.04.2020 gegründet wurden, öffentliche Unternehmen (>50% in öffentlicher Hand), ausländische Unternehmen, Unternehmen mit Umsatzeinbußen <30%, Soloselbständige im Nebenerwerb bekommen keine Förderungen!

Gewährte Zuschüsse sind zurückzuzahlen, wenn Unternehmen nicht bis 30. Juni 2021 fortgeführt wird.

Förderzeitraum

01. November 2020 bis 30. Juni 2021

Unternehmen, die November- und/oder Dezemberhilfe erhalten haben, sind für diese Monate nicht antragsberechtigt.

Leistungen nach der Überbrückungshilfe II für die Monate November und Dezember 2020 werden auf die Überbrückungshilfe III angerechnet.

Versicherungserstattungen im Förderzeitraum werden angerechnet.

Umsatzeinbußen

Monatsumsatz im Jahr 2021 vs. jeweiliger Monatsumsatz im Jahr 2019

Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. April 2020 gegründet worden sind, **können**:

- den durchschnittlichen monatlichen Umsatz des Jahres 2019 heranziehen,
- den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder
- den durchschnittlichen Monatsumsatz in den Monaten Juni bis September 2020 in Ansatz bringen.
- Alternative: Durchschnittswert des geschätzten Jahresumsatzes 2020, im „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“.

Unternehmen, die nach dem 30. April 2020 gegründet wurden, sind nicht Antragsberechtigt.

Schlussabrechnung bis 30.06.2022

Nach Vorliegen der tatsächlichen Umsätze und Kosten hat eine Schlussabrechnung zu erfolgen.

Zuviel gezahlte Zuschüsse sind zurückzuzahlen, zu geringe Zuschüsse werden nachträglich aufgestockt (gingen bei Überbrückungshilfe I verloren).

Rückzahlungen sind nicht zu verzinsen, wenn diese nach Aufforderung geleistet werden.

Bei vorsätzlichen Falschangaben könnte Subventionsbetrug vorliegen.

Erfolgt keine Schlussabrechnung, sind die gezahlte Zuschüsse in voller Höhe zurückzuzahlen.

Förderhöhe

Bei Umsatzeinbruch gegenüber dem Vergleichsmonat 2019

- von mindestens 30 % beträgt der Zuschuss 40 % der Fixkosten,
- von mindestens 50 % beträgt der Zuschuss 60 % der Fixkosten,
- von mindestens 70 % beträgt der Zuschuss 90 % der Fixkosten.

Fixkosten

Förderfähige betriebliche Fixkosten sind:

1. Mieten und Pachten für Gebäude und Grundstücke (auch häusliches Arbeitszimmer), die bereits 2019 steuerlich abgesetzt wurden.
Sonstige Kosten für **Privat**räume sind nicht förderfähig.

2. Weitere Mietkosten, insbesondere für Fahrzeuge und Maschinen

3. Zinsaufwendungen Kredite und Darlehen

4. Handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von 50% des Abschreibungsbetrages (anteilig auf den jeweiligen Förderzeitraum)

5. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten

Fixkosten

Förderfähige betriebliche Fixkosten sind:

6. Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV

7. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen

8. Grundsteuern

9. Betriebliche Lizenzgebühren

10. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben

1-10. die vor dem 1.1.2021 begründet wurden und im Förderzeitraum fällig sind.

Fixkosten

Förderfähige betriebliche Fixkosten sind:

11. Kosten für den Steuerberater, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen

12. Kosten für Auszubildende

13. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden **pauschal mit 20 Prozent der Fixkosten nach den Ziffern 1 bis 11 gefördert.** Lebenshaltungskosten oder ein **Unternehmerlohn** sind **nicht** förderfähig.

14. Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu 20.000 Euro pro Monat zur Umsetzung von **Hygienekonzepten**. Erstattet werden Kosten, die im **Zeitraum März 2020 bis Juni 2021** angefallen sind. Außerdem können unter denselben Voraussetzungen auch Investitionen in **Digitalisierung** (z.B. Aufbau oder Erweiterung eines **Online-Shops**, Eintrittskosten bei großen Plattformen) **einmalig bis zu 20.000 Euro** als erstattungsfähig anerkannt werden.

15. Marketing- und Werbekosten, die vor dem 1.1.2021 beauftragt wurden, bis maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019. (Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. April 2020 gegründet wurden, Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben für zwölf Monate.)

Fixkosten

Explizit nicht gefördert sind:

- Tilgungen
- Vorauszahlungen
- „Nachzahlungen“: überfällige Ausgaben, erstmalig vor dem 01.01.2021 fällig
- Ersatzinvestitionen
- GWG
- Wareneinsatz (Ausnahme: Einzelhandel)
- Benzin, Porto (lfd. Kosten)
- Personal (tatsächliche Kosten, Ausnahme: Azubis)
- Private Versicherungen (PKV, Rentenversicherung inkl. der Eigenanteile zur gesetzlichen Renten-und Pflegeversicherung etc.)
- **Geschäftsführer-Gehalt** eines sozialversicherungsfreien GGF
- Private Altersvorsorge
- Gewerbesteuern und andere in variabler Höhe anfallende Steuern

Fixkosten

Für folgende Branchen bzw. Unternehmen gelten **Sonderregelungen**:

- Für Soloselbständige wird eine einmalige Betriebskostenpauschale („**Neustarthilfe**“) in Höhe von 50 Prozent des Referenzumsatzes in einer Gesamthöhe bis zu 7.500 Euro gewährt, sofern keine sonstigen Fixkosten in der Überbrückungshilfe III geltend gemacht werden.

- Die branchenspezifischen Fixkostenregelungen für die **Reisebranche** werden fortgeführt und an die geänderte Corona-Lage angepasst.

- Für die **Veranstaltungs- und Kulturbranche** werden im Rahmen der allgemeinen Zuschussregeln, zusätzlich zu den übrigen förderfähigen Kosten, auch die **Ausfall- und Vorbereitungskosten** für geschäftliche Aktivitäten im Zeitraum von März bis Dezember 2020 erstattet.

- Für **Einzelhändler**, die im Jahr **2020 einen Verlust** erwirtschaftet haben und die **direkt von Schließungsanordnungen betroffen** sind.

- Unternehmen der **pyrotechnischen** Industrie erhalten eine gesonderte Unterstützung im Rahmen der Überbrückungshilfe III.

Fixkosten

Sonderregelungen für **Einzelhändler** :

Für **Einzelhändler**, die im Jahr 2019 aus ihrer regulären Geschäftstätigkeit einen Gewinn und im Jahr **2020 einen Verlust** erwirtschaftet, oder die erst im Jahr 2020 gegründet wurden und in diesem Jahr einen Verlust erwirtschaftet haben und die **direkt von Schließungsanordnungen betroffen** sind, wird die **Abschreibungsmöglichkeit unter Ziffer 4** der förderfähigen Maßnahmen unter definierten Voraussetzungen **auf das Umlaufvermögen erweitert**, sofern es sich um Wertverluste **aus verderblicher Ware oder sonst einer dauerhaften Wertminderung** unterliegenden Ware (d.h. **saisonale Ware** der Wintersaison 2020/2021) handelt.

Verlusterfordernis 2020 aus Eckpunktepapier ist nicht in den FAQ enthalten!

Fixkosten

Abschreibungsmöglichkeit auf das Umlaufvermögen für Einzelhändler:

Bei der Warenwertabschreibung können ausschließlich aktuelle Wintersaisonwaren und verderbliche Waren zum Ansatz gebracht werden, die v**or dem 1. Januar 2021 eingekauft** wurden.

Die Warenwertabschreibung berechnet sich aus der Differenz der kumulierten Einkaufspreise und der kumulierten Abgabepreise für die gesamte betrachtete Ware. Sonstiger Aufwand bleibt dabei unberücksichtigt.

Warenabschreibungen können zu 100 % als Fixkosten angesetzt werden. Dabei sind **umfassende Dokumentations- und Nachweispflichten** für den jeweiligen Verbleib bzw. die Wertentwicklung der Waren zu erfüllen.

Eine eidesstattliche Versicherung und eine Bestätigung durch den prüfenden Dritten, zur Wahrhaftigkeit und Vollständigkeit der Angaben, ist vorzulegen.

Bei allen Anträgen mit Teilwertabschreibungen über 1.000.000 Euro sind Kontrollen durch die Bewilligungsstellen der Länder zwingend vorgeschrieben.

Maximale Förderung

Der maximale Zuschuss beträgt 1,5 Millionen Euro pro Monat, sofern die Obergrenzen des europäischen Beihilferechts dies zulassen
(soll auf 3 Millionen Euro erhöht werden).

Antragsberechtigte der Überbrückungshilfe III, die ihren Antrag über eine/n Prüfende/n Dritte/n stellen, erhalten bei ihrem Erstantrag als Vorauszahlung auf die endgültige Förderung durch die Bewilligungsstelle eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 % der beantragten Förderung, jedoch höchstens 100.000 Euro für einen Monat.

Überbrückungshilfe III ist wie Betriebseinnahmen zu versteuern.

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Neustarthilfe

Mit der Neustarthilfe werden **Soloselbständige** unterstützt, deren wirtschaftliche Tätigkeit im Förderzeitraum Januar bis Juni 2021 Corona-bedingt eingeschränkt ist, die aber **nur geringe betriebliche Fixkosten** haben und für welche die Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III daher nicht in Frage kommt.

Alternativ zur Überbrückungshilfe III können Sie einmalig die Neustarthilfe von bis zu 7.500 Euro beantragen.

Die Förderhöhe beträgt 50 Prozent eines sechsmonatigen Referenzumsatzes, der auf Basis des Jahresumsatzes 2019 berechnet wird.
Haben die Soloselbständigen im **Förderzeitraum Januar bis Juni 2021 Umsatzeinbußen von über 60 Prozent** zu verzeichnen, dürfen sie die Neustarthilfe in voller Höhe behalten. Andernfalls ist die Neustarthilfe (anteilig) zurückzuzahlen.

Eine gleichzeitige Antragstellung für eine Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III ist nicht möglich.

Der Antrag muss direkt / selbst gestellt werden.

Die Auszahlung der Neustarthilfe erfolgt in der Regel wenige Tage nach Antragstellung.

Die Antragsfrist endet am 31. August 2021.

Antragsvoraussetzungen

- Soloselbständige & Freiberufler (<1VZÄ zum 31.12.2020) **im Haupterwerb** (2019 51% des Gesamteinkommens)
- Umsatzeinbußen Januar bis Juni 2021
- Am 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten
- Keine Überbrückungshilfe III beantragt
- Januar 2021 kein Arbeitslosen- oder Kurzarbeitergeld beantragt

Unternehmen die nach dem 30.04.2020 gegründet wurden und ausländische Unternehmen bekommen keine Neustarthilfe!

Gewährte Zuschüsse sind zurückzuzahlen, wenn Unternehmen nicht bis 30. Juni 2021 fortgeführt wird.

Umsatzeinbußen

Umsatz Januar bis Juni 2021 vs. Referenzumsatz im Jahr 2019

Referenzmonatsumsatz 2019 ist der durchschnittliche monatliche Umsatz des Jahres 2019.
Der **Referenzumsatz ist das Sechsfache dieses Referenzmonatsumsatzes**
(*d.h. i.d.R. ½ Jahresumsatz 2019*).

Die volle Betriebskostenpauschale wird gewährt, wenn der Umsatz während des Förderzeitraums im Vergleich zum Referenzumsatz 2019 um 60 Prozent oder mehr zurückgegangen ist.

Förderhöhe

Die Betriebskostenpauschale beträgt **einmalig 50% des sechsmonatigen Referenzumsatzes, maximal 7.500 Euro**.

Jahresumsatz 2019	Referenzumsatz	Neustarthilfe
> EUR 30.000	EUR 15.000	EUR 7.500
EUR 20.000	EUR 10.000	EUR 5.000
EUR 10.000	EUR 5.000	EUR 2.500
EUR 5.000	EUR 2.500	EUR 1.250

Endabrechnung bis 31.12.2021

Sollte der Umsatz während des Förderzeitraumes **> 40% des Referenzumsatzes** liegen, sind die Vorschusszahlungen anteilig so zurückzuzahlen, dass in Summe der erzielte Umsatz und die Förderung 90% des Referenzumsatzes nicht überschreiten.

Umsatz in Förderzeitraum	**Rückzahlung in % des Referenzumsatzes**
40 % Referenzumsatz	**0 %** (50 % + 40 % = 90 %)
50 % Referenzumsatz	**10 %** (50 % + 50 % = 100 %)
60 % Referenzumsatz	**20 %** (50 % + 60 % = 110 %)
70 % Referenzumsatz	**30 %** (50 % + 70 % = 120 %)
80 % Referenzumsatz	**40 %** (50 % + 80 % = 130 %)
90 % Referenzumsatz	**50 %** (vollständige Rückzahlung)

Die Rückzahlungspflicht entfällt, wenn diese < EUR 250 beträgt.

Neustarthilfe ist wie Betriebseinnahmen zu versteuern.

Links mit Detailinformationen

Antragsportal Überbrückungshilfe, Novemberhilfe und Dezemberhilfe:
https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html

Direktantrag Neustarthilfe: https://direktantrag.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de

EU Kommission (PM 28. Januar 2021):
https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_261?fbclid=IwAR0QygJ3PscDSsYtYv2UcdqWBg_gfiX9b3P9HYnZNzWDZ1aO71LluJDi-08

De-minimis-Beihilfen: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02013R1407-20200727&from=EN

Kleinbeihilfe 2020:
https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/0pIIwHzFTKyV57f9e4B/content/0pIIwHzFTKyV57f9e4B/BAnz%20AT%2003.12.2020%20B2.pdf?inline

Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020: https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Downloads/bundesregelung-fixkostenhilfe-2020.html?nn=1869828

IHRE ANSPRECHPARTNER

Benjamin Müller
Steuerberater · Partner
Benjamin.Mueller@btu-beraterpartner.com

Simone Peun
Steuerberaterin
Simone.Peun@btu-beraterpartner.com

Wir sind Ihr beraterpartner

btu beraterpartner Gruppe

Steuerberatung · Wirtschaftsprüfung
Feldbergstraße 27-29
61440 Oberursel

Telefon: +49 6171 5904-0
Fax: +49 6171 5904-44

info@btu-beraterpartner.com
www.btu-beraterpartner.com